

Personengewalt i.S.v. §§ 249, 255 StGB durch Richten einer Waffe auf das Opfer

Personengewalt setzt körperlichen Zwang voraus. Dieser kann auch psychisch vermittelt werden. Es stellt sich die umstrittene Frage,

Streitstand



ob das Richten einer Waffe auf das Opfer unter diesem Aspekt als Gewalt zu qualifizieren ist.

a) Gewaltlösung

Die Rechtsprechung hat vereinzelt die Auffassung vertreten, auch das Vorhalten einer Waffe sei wegen der dadurch ausgelösten körperlichen Zwangswirkung **Personengewalt**.

Argumente:

- Die Bedrohung mit einer Waffe ruft in der Regel **spürbare körperliche Reaktionen**, etwa einen Adrenalinausstoß und Schweißausbrüche, hervor.
- Das Opfer empfindet durch die auf es gerichtete Waffe bereits ein **gegenwärtiges Übel** und befürchtet nicht nur Gewaltanwendung für die Zukunft. (Stichwort: **Motivationsfaktor gegenwärtig, nicht zukünftig**)

b) Gewaltverneinende Theorie

Ganz überwiegend wird jedoch in dieser Konstellation **Gewalt abgelehnt**.

Argumente:

- Der für das Opfer entscheidende Motivationsfaktor beim Vorhalten einer Waffe liegt nicht im Somatischen (Erregung, Zittern, Schweiß), sondern in der Furcht vor **erst für die Zukunft** in Aussicht gestellten Körperverletzungen. (Stichwort: **Motivationsfaktor = zukünftiges Übel**)
- Die körperlichen Auswirkungen der Angst des Opfers werden vom Täter nicht absichtlich als Zwangsmittel eingesetzt, sondern sind **nur Nebenfolge** der Drohung mit zukünftigen Übeln. (Stichwort: **Sekundäreffekte**) Das reicht zur Annahme von Gewalt nicht. (Stichwort: **keine Finalität bei gegenwärtigen Körperreaktionen**)
- Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss Gewalt ausscheiden, wenn vor allem psychische Auswirkungen zu beklagen sind. So auch hier. (Stichwort: **Schwerpunkt nicht physisch, sondern psychisch**)

Hinweise

- Umstritten ist Personengewalt auch, wenn etwa der Dieb seinem Opfer **überraschend die Handtasche entreißt**. Überwiegend wird verneint, sofern der Täter **mit List** etwaigem Widerstand des Opfers zuvorgekommen ist. Dann fehle es an der nötigen Kraftentfaltung zur Überwindung geleisteten oder erwarteten Widerstands, weil der Überraschungseffekt durch schnelles und geschicktes Handeln im Vordergrund stehe.
- Teilweise wird **Gewalt nur bei körperbezogenen Eingriffen von einigem Gewicht** bejaht.
 - Dafür spreche das **hohe Strafmaß**. Auch würde so ein Wertungseinklang mit der Drohungsvariante erreicht (Stichwort: **normative Äquivalenz**), die ja auch gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben zum Inhalt haben müsse.
 - Überwiegend wird diese Einschränkung des Gewaltbegriffs **abgelehnt** und bereits geringfügige physische Energie für ausreichend gehalten: Gewalt in §§ 249, 255 StGB sei bereits auf Personengewalt beschränkt. Weitere Restriktionen gegenüber § 240 StGB seien weder aus dem Wortlaut ableitbar noch normativ nötig.

Literatur

Geilen, JZ 1970, 521 (528)